VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ erfolgt am 25. September 2003.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist nicht durchgeführt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. November 2003.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 13. November 2003 den Vorentwurf sowie Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. Dezember 2003 nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt sowie nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Januar 2004 aufgefordert worden.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19. Dezember 2003 bis zum 19. Januar 2004 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden- nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11. Dezember 2003 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfs-, bzw. Entwurfsbeteiligungsverfahren am 10. März 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 10. März 2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. März 2004 gebilligt.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

NOCH VERFAHRENSVERMERKE:

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Delingsdorf, den 23. MÄR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08. APR. 2004 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 09. APR. 2004 in Kraft getreten.

Delingsdorf, den 13. APR. 2004 (S) BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER

GEMEINDE DELINGSDORF
KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 - 2. ÄNDERUNG

Gebiet: Bereich des Fußweges zwischen der Straße Buschkoppel und der Sportanlage, abgehend von der südlichen Wendeanlage

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. März 2004
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung
Gebiet: Bereich des Fußweges zwischen der Straße Buschkoppel und der Sportanlage, abgehend von der südlichen Wendeanlage,
bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

Auf dem festgesetzten Fußweg (Flurstück 44/33) nach Südosten von der südlichen Wendeanlage der Straße Buschkoppel abgehend, wird überlagernd ein Fahrrecht zu Gunsten des Baugrundstückes Buschkoppel Nr. 25 festgesetzt. Dieses Fahrrecht wird von der Wendeanlage der Straße Buschkoppel bis auf 7,0 m südöstlich der Grundstücksgrenze zwischen den Baugrundstücken Buschkoppel Nr. 25 und Buschkoppel Nr. 29 geführt in der Breite des Fußweges von 3,5 m
(§ 9(1)22 BauGB)

Andere Festsetzungsinhalte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die übrigen Festsetzungen gelten für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 – 2. Änderung unverändert weiter.

GEMEINDE DELINGSDORF
KREIS STORMARN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 – 2. ÄNDERUNG

Dez. 2003	Vorentwurf und Entwurf		
März 2004	Satzung		